

## **Verordnung des Rektorats der Veterinärmedizinischen Universität Wien über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des BGBl I Nr. 81/2009**

Gemäß § 64a UG 2002 legt das Rektorat für die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung fest:

### **§ 1. Studienrichtungsgruppe und Voraussetzungen für die Absolvierung von Prüfungen**

Für alle an der Veterinärmedizinischen Universität Wien angebotenen Studienrichtungen (Veterinärmedizin, Pferdewissenschaften, Biomedizin und Biotechnologie, ab Wintersemester 2012/2013 Studium Mensch-Tier-Beziehung/ Anthrozoologie) ist die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe "Medizinische Studien" abzulegen. Das Ablegen von Prüfungen für die Studienberechtigungsprüfung setzt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG voraus. Zum Zeitpunkt der Ablegung von Prüfungen müssen die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zum außerordentlichen Studium an der Veterinärmedizinischen Universität Wien zugelassen sein.

### **§ 2. Festlegung der Prüfungsfächer**

(1) Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Prüfungen **über drei Pflichtfächer, das Wahlfach** und die **schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema**.

(2) Im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung sind für die Studienrichtungsgruppe „Medizinische Studien“ folgende **Fächer** zu absolvieren:

- a) einer schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema
- b) Prüfungen über die 3 Pflichtfächer Physik, Chemie sowie Biologie und Umweltkunde
- c) Prüfung über ein Wahlfach

### **§ 3. Prüfungsanforderungen**

(1) Mit der schriftlichen Arbeit über ein **allgemeines Thema** (Aufsatz) haben die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern (§ 64a Abs. 5 UG 2002).

(2) Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe. Die Pflichtfächer sind je nach Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:

#### **Physik (mündliche und schriftliche Prüfung):**

Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen - abgeleitete Größen; Längen- und Zeitmessung.

Mechanik: Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes; Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; einfache Maschinen.

Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingung; harmonische Welle; Überlagerung von Wellen; Akustik.

Wärmelehre: Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme; Hauptsätze der Wärmelehre; Gasgesetze; Zustandsgleichung; Wärmekraftmaschinen; Hydro- und Aeromechanik; Meteorologie.

Elektrizitätslehre: Elektrostatik; Ladung - Potential; Strom - Spannung - Widerstand; Ohmsches Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze; Leistung und Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld; Wechselstrom; elektrische Maschinen; Meßgeräte; elektrische Leiter; Halbleiter.

Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität.

Optik: geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen - Welle; optische Geräte; physiologische Optik.

#### **Chemie (mündliche und schriftliche Prüfung)**

Allgemeine Chemie: Bausteine der Materie (Aufbau der Atome und Moleküle, Arten der chemischen Bindung, Radioaktivität); Bedeutung des Periodensystems; die drei klassischen Aggregatzustände; Satz von Avogadro; Molvolumen; Avogadro-(Loschmidt-) Konstante; allgemeine Gasgleichung; chemische Reaktionen (Gleichungen, Stöchiometrie, Massenwirkungsgesetz, Prinzip von LeChatelier-Braun); Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse; Lösungen; Dissoziation und Assoziation; Säuren, Basen und Salze; pH-Wert; Hydrolyse; Elektrolyse.

Anorganische Chemie: Wasserstoff; Sauerstoff; Halogene; weitere wichtige nichtmetallische Elemente und Metalle; Verbindungen dieser Elemente.

Organische Chemie: Sonderstellung des Kohlenstoffes; ketten- und ringförmige Verbindungen; Isomerie; Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate (funktionelle Gruppen); aromatische Verbindungen; Erdöl; Kunststoffe (Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition).

und zusätzlich: Allgemeine Chemie: Energieumsatz bei chemischen Reaktionen, Maßanalyse, Ionenreaktionen, Korrosion.

Anorganische Chemie: Edelgase, Schwefel, Phosphor, Silizium, Metalle und deren Verbindungen.

Organische Chemie: Nomenklatur, Heterozyklen, optische Aktivität, Waschmittel, Reaktionstypen.

Einführung in die Biochemie: Kohlenhydrate; Fette; Aminosäuren; Eiweißstoffe (Kolloide).

#### **Biologie und Umweltkunde (mündliche Prüfung):**

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Großeinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung,

Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen.

(3) Die Prüfung aus dem **Wahlfach** „Tierverhalten“ ist wahlweise über die Lehrveranstaltung „landwirtschaftliche Nutztiere“, „Labortiere“ oder „Hund und Katze“ im Ausmaß von 2 ECTS-Punkten abzulegen.

#### **§ 4. An- und Abmeldung zu Prüfungen**

(1) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben bei ordnungsgemäßer Anmeldung Anspruch auf Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Prüfungstermins.

(2) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, sich bei Verhinderung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen für die Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung schriftlich abzumelden. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Falle der Verhinderung verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage vor Beginn einer Lehrveranstaltungsprüfung bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung schriftlich abzumelden. Eine Begründung der Abmeldung ist nicht erforderlich.

(3) Erscheinen Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten nicht zu einer Prüfung, ohne sich gemäß Abs. 2 abgemeldet zu haben und ohne durch einen triftigen Grund an einer Abmeldung gehindert gewesen zu sein, so ist das für die Vollziehung der studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ berechtigt, diese Studierenden für einen Zeitraum bis zu acht Wochen für die Ablegung dieser Prüfung zu sperren. Der Lauf dieser Frist wird durch die lehrveranstaltungsfreie Zeit gehemmt.

#### **§ 5. Ablauf der Prüfungen**

(1) Die schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema und die Prüfungen über die drei Pflichtfächer Physik, Chemie sowie Biologie und Umweltkunde werden an der Universität Wien abgelegt. Die Prüfung über das Wahlfach erfolgt an der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bzw. der oder die Vorsitzenden der Prüfungskommission haben sich in geeigneter Weise von der Identität der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu überzeugen. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen sind den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten.

(4) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson abzulegen. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission sind berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(5) Bei der Prüfung ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 3 nachzuweisen. Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes Bedacht zu nehmen. Die Prüferinnen und Prüfer haben die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann. Die Prüferinnen oder Prüfer bzw. der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission ist zur Führung eines Prüfungsprotokolls gemäß § 64a Abs. 12 UG verpflichtet.

(6) Wenn Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch die Prüferinnen oder Prüfer bzw. den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission bejaht, hat das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ auf Antrag der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer haben auf geeignete Weise kundzumachen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, sind nicht zu beurteilen. Die Prüfung ist jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(8) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine länger andauernde Behinderung nachweisen, die die Ablegung einer Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 64a Abs. 11 UG).

(9) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe „Medizinischen Studien“ an der Veterinärmedizinischen Universität Wien ausgeschlossen (§ 64a Abs. 11 UG).

## **§ 6. Abschluss der Studienberechtigungsprüfung**

Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis für die Studienrichtungsgruppe „Medizinischen Studien“ auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede österreichische Universität, an der ein Studium dieser Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

## **§ 7. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 143 Abs. 13 UG mit 1. März 2011 in Kraft.

Für das Rektorat:  
Dr. Sonja Hammerschmid